

Aktenzeichen: 6 ABN 15/82

Bundesarbeitsgericht	6. Senat	- Beschluß vom 20. Juli 1982 Az. 6 ABN 15/82
I. Arbeitsgericht	Berlin	- Beschluß vom 29. September 1981 Az. 39 BV 2/81
II. Landesarbeitsgericht	Berlin	- Beschluß vom 18. Februar 1982 Az. 4 Ta BV 5/81

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 15/82

4 Ta BV 5/81 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Juli 1982 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Februar 1982 – 4 Ta BV 5/81 – wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 92 a, 72 a, 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ArbGG entspricht.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Rechtsbeschwerde hätte gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zugelassen werden müssen, übersieht er, daß in Beschlußverfahren eine Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nur bei Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung in Betracht kommt (§ 92 a ArbGG). Darum handelt es sich hier nicht.

II. Wegen Divergenz kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nur angefochten werden, wenn die Entscheidung von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die anzufechtende Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (§ 92 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG). Dazu hat der Beschwerdeführer keine Ausführungen gemacht. Er rügt die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht sowie dessen Beweiswürdigung. Dabei handelt es sich jedoch um formelle Rügen, die erst im Rahmen einer zugelassenen Rechtsbeschwerde geprüft werden können (BAG Beschlüsse vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 -, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 -, AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und vom 23. Juli 1968 - 5 AZR 210/68 -, BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

